

# Kulturamt

Hürth

## Richtlinien für die Vergabe des Löhrrerhofs für kulturelle Veranstaltungen durch das Kulturamt

### Sachverhalt:

Neben der Nutzung des Löhrrerhofs für das städtische Kulturprogramm als Kleinkunsthöhne steht er auch für kulturelle Zwecke und Brauchtumszwecke von Hürther Vereinen, Gruppierungen und Künstlern zur Verfügung. Die Gesamtnutzung ist im Jahr auf 80 Veranstaltungstage begrenzt.

Das Kulturamt / Abteilung Bürgerhaus und Löhrrerhof ist zuständig für die Vergabe der Termine im Löhrrerhof. Private Anmietungen und regelmäßige Proben sind nicht möglich. Die Termine werden unentgeltlich vergeben.

Um einen ungestörten Ablauf sowohl des Betriebes des Mieters des Löhrrerhofs, dem Naturpark Rheinland, als auch des Veranstaltungsbetriebes sicherzustellen, erfolgt die Vergabe in der Regel nur für die Tage von Freitag bis Sonntag. In Ausnahmefällen, kann ein Termin auch in der Woche vereinbart werden, dann ist ein Zugang aber erst ab 17.00 Uhr möglich.



Der Löhrrerhof soll – nicht zuletzt auch aufgrund der Zweckbindung der Landesförderung für die Restaurierung der Tenne – der kulturellen Nutzung dienen und der Öffentlichkeit dafür zur Verfügung stehen. Daraus folgt:

1. Die Entscheidungsbefugnis über die Vergabe und Nutzung trifft das Kulturamt nach den nachfolgenden Kriterien. Das gilt auch für die Entscheidung, wenn derselbe Termin von mehreren Interessenten nachgefragt wird. Dabei hat das Kulturamt darauf zu achten, dass das Gesamtjahresprogramm im Löhrrerhof vielfältig, ausgewogen und abwechslungsreich gestaltet wird.
2. Jede Veranstaltung muss eindeutig der Kultur oder der Pflege des historischen Brauchtums zuzuordnen sein. Rein private Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern, Hochzeiten etc. sind ausgeschlossen.
3. Bei der Nutzung durch Hürther Vereine, Initiativen und Künstler, muss die Veranstaltung inhaltlich dem Zweck von Kultur und/ oder historischem Brauchtum dienen.
4. Kommerzielle Veranstaltungen und politische Veranstaltungen sind ausgeschlossen. Kommerzielle Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die überwiegend dem kommerziellen Interesse (Gewinnerzielung) einzelner Personen oder Betriebe dienen, ablesbar zum Beispiel daran, dass die Preisgestaltung für Eintritt und Verköstigung deutlich über den Selbstkosten liegt. (Dies ist i.d.R. gemeinnützigen Vereinen untersagt).

5. Jede dort stattfindende Veranstaltung muss vom Grunde her für jeden öffentlich zugänglich sein. Vereinsinterne Sitzungen und Veranstaltungen sind ausgeschlossen, da sie nicht dem Förderzweck der Landesförderung zur Tennenrestaurierung entsprechen.
6. Anmeldungen für Termine werden frühestens ab Januar des Vorjahres angenommen, verbindliche Zusagen erfolgen nicht vor April des Vorjahres. Die Anmeldung muss spätestens bis 31.10. des Vorjahres erfolgen, da die Termine dem Naturpark Rheinland im November für das Folgejahr mitgeteilt werden.
7. Die maximale Anzahl von Veranstaltungen desselben nicht städtischen Nutzers ist auf 5 Veranstaltungen pro Jahr begrenzt. Nur wenn die 80 Termintage nicht ausgeschöpft sind, können im laufenden Jahr noch weitere Termine über die fünf Veranstaltungen hinaus genehmigt werden.
8. Jede außerstädtische Nutzung wird durch einen Nutzungsvertrag zwischen Kulturamt und Nutzer fixiert. Der Nutzer erklärt darin den Zweck der Nutzung.
9. Jeder Nutzer trägt als Veranstalter die Verantwortung für die Durchführung der Veranstaltung und die Sicherheit der Besucher sowie Auftretenden im Rahmen seiner Veranstalterhaftung.
10. Die Räumlichkeiten sind in ordentlichem Zustand, so wie übernommen, besenrein zurückzugeben. Das gilt auch für die Aufstellung der Bestuhlung. Grobe Verunreinigungen sind zu beseitigen. Für Schäden haftet der Veranstalter.
11. Der Flügel darf auf der Bühne auf eigene Gefahr und Haftung bewegt werden, verbleibt aber immer auf der Bühne. Beschädigungen werden in Rechnung gestellt.
12. Die technische Ausstattung des Löhrrerhofs (Licht und Ton und Flügel) ist Eigentum des Kulturamtes und darf von externen Nutzern nur benutzt werden, wenn die technische Qualifikation dafür glaubhaft nachgewiesen wurde und die Nutzung genehmigt wurde.
13. Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Veranstaltung abgebrochen und der Nutzer für die Zukunft ausgeschlossen werden.
14. Ein rechtlicher Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

Hürth, 24.04.2019

Amtsleiter Kulturamt:

Bürgermeister:

Kulturdezernent:

